



Rundum
gut versorgt
mit der
BKK!

Urlaub im Ausland

Was sollte man vor Urlaubsbeginn beachten?
Was mache ich im Urlaub, wenn ...?

Bertelsmann**BKK**

Das höchste Gut verdient die beste Leistung

Was mache ich im Urlaub, wenn ...

... ich zum Arzt muss oder wenn ich Zahnschmerzen habe?

Gehen Sie bitte zu einem Vertragsarzt und lassen Sie sich dort über Ihre EHIC, bzw. den Auslandskrankenschein behandeln. Erhalten Sie dennoch eine Privatrechnung, reichen Sie diese bitte zur Erstattung des Kassenanteils im Original ein. Hierbei ist es von Vorteil, wenn der detaillierte Behandlungsverlauf in deutscher Sprache auf der Rechnung aufgeführt ist. Ist dieses nicht der Fall schildern Sie uns bitte schriftlich Art und Umfang der Behandlung.

... ich arbeitsunfähig werde?

Sollten Sie während Ihresurlaubes arbeitsunfähig erkranken, sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort schnellstmöglich mitzuteilen (durch die Übermittlung entstehende Kosten hat Ihr Arbeitgeber zu tragen). Bitte informieren Sie auch uns über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit. In Ländern mit Sozialversicherungsabkommen (siehe hierzu Punkt Europäische Krankensicherungskarte – EHIC ersetzt Auslandskrankenschein), erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach Maßgabe des jeweiligen Länderabkommens.

... ich ins Krankenhaus muss?

In Ländern mit Sozialversicherungsabkommen kann das Krankenhaus mittels der EHIC (oder des Auslandskrankenscheines) direkt mit uns abrechnen. Sollte beides nicht akzeptiert werden, erhalten Sie eine Privatrechnung, die sie bei uns zur Kostenerstattung einreichen.

... ich einen Unfall habe?

In Ländern mit Sozialversicherungsabkommen können Sie sich auch nach einem Unfall über Ihre EHIC oder den Auslandskrankenschein behandeln lassen. Hat jemand anderes den Unfall verursacht, hilft es uns sehr wenn Sie sich den Namen, die Anschrift und ggf. auch die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers notieren und uns mitteilen.

... ich Hilfsmittel (zum Beispiel Bandagen, Gehhilfen oder Ähnliches) benötige?

In Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, legen Sie beim Arzt oder im Krankenhaus Ihre EHIC oder den Auslandskrankenschein vor. Wenn Sie das Hilfsmittel dennoch selbst zu zahlen haben, lassen Sie sich von dem behandelnden Arzt eine Verordnung oder ein Rezept für das Hilfsmittel ausstellen. Reichen Sie uns bitte nach Ihrem Urlaub Rezept und Rechnung zusammen ein. Wir können Ihnen dann die Kosten erstatten, die wir hier in Deutschland für das gleiche Hilfsmittel übernommen hätten.

... Zahnersatz angefertigt werden muss?

Sollte während Ihresurlaubes im europäischen Ausland ein Zahnersatz oder die Reparatur des vorhandenen Zahnersatzes notwendig sein, so sind diese Maßnahmen vor Behandlungsbeginn bei uns zu beantragen. Andernfalls ist leider keine Kostenübernahme möglich. Außerhalb der EU ist die Kostenübernahme durch den Gesetzgeber generell ausgeschlossen.

... eine Parodontose-Behandlung durchgeführt werden muss?

... eine Aufbissschiene angefertigt werden muss?

Sollte während Ihresurlaubes in einem Land mit Sozialversicherungsabkommen eine Parodontose-Behandlung oder eine Aufbissschiene notwendig sein, so ist diese Maßnahme vor Behandlungsbeginn bei uns zu beantragen, da der Gesetzgeber ansonsten eine Erstattung der Kosten ausschließt.

... mein Kind ein Problem mit der kieferorthopädischen Klammer hat?

Bei Schmerzen lassen Sie sich bitte direkt über Ihre Krankensicherungskarte behandeln. Da jede kieferorthopädische Behandlung sehr individuell ist, sollten Sie jedoch vor Beginn des Urlaubs mit dem Kieferorthopäden absprechen, ob zum Beispiel eine Reparatur im Ausland notwendig ist, oder ob diese nach Rückkehr aus dem Urlaub ausreichen würde.

Was sollte man vor Urlaubsbeginn beachten?

Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) ersetzt Auslandskrankenschein

Auf der Rückseite Ihrer Versichertenkarte befindet sich bereits seit einigen Jahren die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC). Die EHIC hat in den meisten Ländern den Auslandskrankenschein abgelöst. Gültig ist sie in folgenden Ländern mit Sozialversicherungsabkommen:

- EU-Mitgliedsstaaten
- Island, Lichtenstein, Norwegen und der Schweiz



Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)

Mit der EHIC können Sie während eines Urlaubsaufenthaltes direkt zu einem Vertragsarzt gehen oder sich in einem Vertragskrankenhaus behandeln lassen. Die Sozialversicherungsabkommen garantieren eine medizinische Versorgung nach den Bestimmungen des Gastlandes. Hierzu können Sie sich auf unserer Internetseite Merkblätter der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) herunterladen. Die Merkblätter enthalten wichtige Hinweise, wie Sie im Fall der Fälle Leistungen in Ihrem Urlaubsland in Anspruch nehmen können.

Ausnahmen

In den folgenden Ländern gilt die EHIC nicht, sondern weiterhin der jeweilige Auslandskrankenschein, den Sie auf unserer Internetseite herunterladen können:

- Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien
- Türkei, Tunesien

PLUS Zusatzversicherung

Rechnungen für akute Notfallbehandlungen aus dem europäischen Ausland dürfen wir Ihnen nur bis zur Höhe deutscher Vertragspreise erstatten. Nach unseren Erfahrungen bleiben dabei häufig hohe Eigenanteile übrig. Leistungen, wie zum Beispiel der Rücktransport, sind vom Gesetzgeber gänzlich ausgeschlossen worden. Außerhalb der EU ist auch im Notfall eine Erstattung auf Grund gesetzlicher Vorgaben nicht möglich. **Wir empfehlen vor Urlaubsbeginn den Abschluss einer Zusatzversicherung.**

Unser Partner, die **Barmenia**, hält entsprechende Angebote für Sie bereit: **Fon 01801 / 438033**, bkk-kundenservice@barmenia.de

PLUS Impfungen

Welche Impfungen für welchen Personenkreis als erforderlich gelten, geht aus den Impfpfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) hervor. In der Regel übernehmen wir die Kosten der von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen, als Mehrleistung für unsere Kunden sogar auch für von der STIKO empfohlene Reiseimpfungen (Cholera, FSME, Gelbfieber, Hepatitis A/B, Meningokokken, Tollwut und Typhus; jeweils im Rahmen der Empfehlungen der STIKO).

In Deutschland existieren je nach Region oft unterschiedliche Verträge zwischen Ärzte- und Krankenkassenverbänden. Daher wird eine Impfung unter Umständen nicht über Ihre Versichertenkarte abgerechnet, sondern privat in Rechnung gestellt. In diesem Fall reichen Sie uns die Rechnung bitte zur Prüfung der Erstattung ein.

Welche Reiseimpfungen werden empfohlen?

Bei unserem Kooperationspartner CRM (Centrum für Reisemedizin) erhalten Sie im Internet nähere Informationen:

www.bertelsmann-bkk.de/impfen



Immer für Sie da!

Bertelsmann BKK Kranken- und Pflegeversicherung

Gütersloh

Carl-Miele-Straße 214
33311 Gütersloh
Fon 05241/80-74000
Fax 05241/80-74142
info@bertelsmann-bkk.de
www.bertelsmann-bkk.de

Köln (RTL)

Aachener Straße 1044
50858 Köln
Fon 0221/456-6907
Fax 0221/456-6909
rtl@bertelsmann-bkk.de
www.bertelsmann-bkk.de/rtl

Pößneck (GGP Media)

Karl-Marx-Straße 24
07381 Pößneck
Fon 03647/430-278
Fax 03647/430-358
ggp@bertelsmann-bkk.de
www.bertelsmann-bkk.de/ggp